



Dritte Änderung der „Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Nothilfen nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) im Rahmen von Einzelfallprüfungen“

Die „Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Nothilfen nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz) im Rahmen von Einzelfallprüfungen“ vom 07. Juli 2020 in der aufgrund der Änderung vom 23. Februar 2021 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer 5.2 wird der folgende Satz 7 angefügt:

„Für einen Liquiditätsengpass, der zwischen dem 01. Oktober 2021 und dem 31. Dezember 2021 entsteht oder in diesem Zeitraum fortbesteht, kann eine erstmalige oder weitere Nothilfe gewährt werden.“

2. Der Ziffer 6.1 wird der folgende Satz 8 angefügt:

„Für einen Liquiditätsengpass, der zwischen dem 01. Oktober 2021 und dem 31. Dezember 2021 entsteht oder in diesem Zeitraum fortbesteht, ist der Antrag auf Nothilfe bis spätestens zum 30. November 2021 an die TAB bzw. GFAW zu richten.“

3. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

Die Datumsangabe „mit Ablauf des 30. September 2021“ wird durch die Datumsangabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2021“ ersetzt.

4. Diese Änderungen treten am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 22.10.2021

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie